

Das Schulkompromiß.

(Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung“.)

Wir Weimar, 14. Juli. Das Schulkompromiß ist heute zwischen dem Zentrum und den Sozialdemokraten endgültig abgeschlossen worden. Die Fraktionen haben die Vereinbarungen ihrer Unterhändler gebilligt. Durch das jetzt abgeschlossene Kompromiß sind folgende Bestimmungen in der Verfassung vorgelesen:

Artikel 143 Absatz 2 wird nach der neuen Fassung folgendermaßen lauten:

„Ob die Schulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder b e k e n n t n i s - f r e i (weltlich) sein sollen, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulbetrieb zu vereinigen ist. Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassendes Reichsgesetz. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.“

Absatz 3 wird lauten:

„Für den Zugang Minderbemittelter zu den Mittel- und höheren Schulen sind durch das Reich, die Länder und die Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungshilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.“

Artikel 144 wird folgende Fassung erhalten

„Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abkufung des Schulgeldes auch minderbemittelten Volksschichten zugänglich gemacht werden.“

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 143 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses in der Gemeinde nicht besteht.“

Bei Artikel 145 Absatz 3 sind in den Satz: „Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand in den Schulen; jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung“, nach dem Worte „Staatsbürgerkunde“ die Worte „und Arbeitsunterricht“ einzufügen.

In dem folgenden Absatz war bisher gesagt: „Volkshochschulen sollen gefördert werden.“ Er soll jetzt lauten: „Das Volkshochschulwesen einschließlich der Volkshochschulen soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.“

Der erste Absatz des Artikels 146 soll nunmehr lauten:

„Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schulen mit Ausnahme der Bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen.“

Absatz 2 hat folgenden neuen Wortlaut bekommen:

„Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen.“

Absatz 3 bestimmte bisher:

„Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben erhalten.“

Diese Fassung wird in folgender Form eingeschränkt:

„Die bestehenden theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“